

# RS OGH 2007/3/29 4R28/07f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

## Norm

GmbHG §49 Abs2

GmbHG §82 Abs5

## Rechtssatz

Liegen die Beschlussfassung der Generalversammlung einer GmbH auf Änderung des Stichtages für den Jahresabschluss und auf Einschub eines Rumpfgeschäftsjahres und die Anmeldung der Eintragung dieser Änderung zum Firmenbuch vor dem geänderten Stichtag und erfolgte die antragsgemäße Eintragung in das Firmenbuch erst nach dem geänderten Stichtag, so kann das Firmenbuchgericht die Eintragung der (späteren) Anmeldung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr in das Firmenbuch nicht verweigern.

## Entscheidungstexte

- 4 R 28/07f  
Entscheidungstext OLG Graz 29.03.2007 4 R 28/07f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2007:RG0000049

## Dokumentnummer

JJR\_20070329\_OLG0639\_00400R00028\_07F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)